

Vereinsatzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ringethal/Falkenhain e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ringethal/Falkenhain
- (2) Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht den Zusatz „e.V.“. Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Registereintragung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Ringethal, Ortsteil der Großen Kreisstadt Mittweida.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ringethal/Falkenhain e.V. hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Orte Ringethal und Falkenhain, insbesondere die praktische und theoretische Ausbildung der ortsansässigen Feuerwehr, zu fördern und die Kameradschaft zwischen den Mitgliedern sowie den Kontakt zu den Einwohnern der Orte zu pflegen.
 - b) die Grundsätze des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen, Lehrtätigkeiten, die Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen und sonstigen Bildungsangeboten, zu fördern,
 - c) interessierte Jugendliche und Erwachsene unter anderem durch das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Brandschutzerziehung und –aufklärung, sowie Werbeveranstaltungen (nicht kommerziell) für die Einsatzabteilung der Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen sowie mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen zusammen zu arbeiten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- c) den fördernden Mitgliedern
- d) den Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

(3) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Feuerwehrsatzung der Einsatzabteilung angehören. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind solche Personen, die gemäß Feuerwehrsatzung der Alters- und Ehrenabteilung angehören.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(5) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen nach Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Fördernde Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(6) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

(7) Geschlecht, Nationalität, Religions- oder politische Zugehörigkeit sind für die Mitgliedschaft ohne Belange. Vereinsfunktionen natürlicher Personen gelten als geschlechtsneutral.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz dreimaliger Aufforderung die Beitragszahlung nicht leistet.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. durch die Liquidation oder sonstige Auflösung bei juristischen Personen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft sowie die fördernde Mitgliedschaft können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Ausgeschiedenen gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Spenden,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen sowie nicht öffentlichen Mitteln,
- d) durch Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung per E-Mail oder postalisch. Es wird die Adresse verwendet, die das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.

(3) Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringliches Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag innerhalb einer vierwöchigen Frist an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung hinreichend bestimmt aufführt.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes jeweils für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung des Geschäfts- bzw. Prüfungsberichts des Vorstandes
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) Wahl der zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfer

- g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
- i) Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beratung und Beschlussfassung über die Abwahl des Vorstandes
- k) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Stimme ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungs- oder Zweckänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (3) Der Vereinsvorstand wird offen gewählt. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag einer Person geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Zwei Kassenprüfer werden jährlich durch Zuruf aus der Mitte der Versammlung neu gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden, dieser muss Mitglied der Einsatzabteilung sein;
 - b) dem 2. Vorsitzenden, als Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - g) aus bis zu 2 weiteren ordentlichen Mitgliedern des Feuerwehrvereins;

(h) ist der Wehrführer (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehört er kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

(2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen einladen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger aus seinen Reihen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse und Richtlinien der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

(3) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 13 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder haben, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal in dieser Höhe. Der Verein kann sich zu Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 14 Rechnungsführer

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassen- bzw. Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beantragen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Mittweida oder deren Rechtsnachfolger zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliedsdaten

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, können im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert werden: Name, Adresse, Geburtsort, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen oder diese zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(10) Die Datenverarbeitung ist ausschließlich dem Vorstand gestattet. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen erst, sobald mehr als neun Personen mit Hilfe von Computern die Daten der Mitglieder erheben, verarbeiten oder nutzen.

§ 17 Haftungsausschluss

(1) Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 3. August 2018 beschlossen worden und tritt ab 1. September 2018 in Kraft.

Unterschrift der Gründungsmitglieder: